

## Pfändung von Taschengeld Untersuchungshaft

In dem Beitrag „*Taschengeld nach dem SGB XII für die Dauer der Untersuchungshaft. Anmerkung zu BSG-Urteil v. 14. Dezember 2017 – B 8 SO 16/16 R*“, veröffentlicht in „Forum Strafvollzug (FS)“, Heft Nr. 03.2018, Seite 238, ist der Autor bereits auf die Problematik der Pfändung des Taschengeldes eingegangen.

Zur Erinnerung: Für Untersuchungsgefangene in Baden-Württemberg ist aktuell ein Pfändungsfreibetrag von 84,80 € monatlich festgesetzt. Seit dem 01.01.2019 beträgt nach § 27 b Abs. 2 Satz 2 SGB XII der Taschengeldsatz 114,48 € pro Monat.

Bislang wurde der 84,80 € übersteigende Betrag bei Vorliegen einer Pfändung beim Untersuchungsgefangenen im Taschengeldbezug gepfändet. Insbesondere die hiesige Landesoberkasse Baden-Württemberg (LOK), nutzte in der zurückliegenden Zeit ihre privilegierte Stellung u. a. aus, um hier Rückgriff auf Altforderungen (Gerichts- und Verfahrenskosten) bei Schuldern in Untersuchungshaft vorzunehmen.

Ein betroffener Untersuchungsgefangener aus der Justizvollzugsanstalt Karlsruher hat sich nunmehr erfolgreich gegen diese Praxis der Pfändung von Taschengeld durch die LOK gewehrt. Beim zuständigen Verwaltungsgericht Karlsruhe hat der Antragsteller beantragt:

- Den ablehnenden Bescheid der LOK vom 23.11.2018 aufzuheben und Vollstreckungsschutz analog zu § 765a ZPO in Höhe des vollen Taschengeldes für Untersuchungsgefangenen gemäß SGB XII als existenzsichernde Sozialleistung anzuordnen.
- Die Vollstreckung bis zur Entscheidung über diesen Vollstreckungsschutzantrag vorläufig einzustellen.
- Bereits von der LOK gepfändete Sozialleistung ihm wieder zu erstatten.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat in dieser Verwaltungsgerichtssache am 26.04.2019 - 3 K 11231/18 - in einem Beschluss nun zu Gunsten des Untersuchungsgefangenen entschieden:

- Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 12.11.2018 gegen die Pfändung- und Einziehungsverfügung des Antragsgegners vom 11.4.2018 wird angeordnet, soweit diese den dem Antragsteller nach § 27 b Abs. 2 Satz 2 SGB XII gewährten Geldbetrag in Höhe von 27 v.H. der Regelstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII umfasst.
- Es wird ferner angeordnet, dass der Antragsgegner die auf der Grundlage der vorgenannten Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom Konto der JVA Karlsruhe unter der Buchnummer XXXXXXXX eingezogenen Beträge an den Antragsteller zurückgezahlt, soweit die eingezogenen Beträge den dem Antragsteller nach § 27 b Abs. 2 Satz 2 SGB XII gewährten Geldbetrag in Höhe von 27 v.H. der Anlage zu 28 SGB XII umfasst haben.
- Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
- Der Streitwert wird auf 654,52 € festgesetzt.

Auf den 13-seitigen Beschluss vom 26.04.2019 - 3 K 11231/18 - des Verwaltungsgerichts Karlsruhe mit der ausführlichen und umfassenden Begründung zu dieser positiven Entscheidung für Untersuchungsgefangene, die sich im Taschengeldbezug nach dem SGB XII befinden, darf ich verweisen.

Willi Wilhelm  
Dipl. Sozialarbeiter  
Referent für Öffentlichkeitsarbeit beim  
Badischer Landesverband für  
soziale Rechtspflege  
willi.wilhelm@jvakarlsruhe.justiz.bwl.de